

5.4 Grundsätze der Haushaltspolitik

Antragsteller: Hauptvorstand

5 I. Beitragsaufteilung

1. Der auf den DGB entfallende Beitragsanteil beträgt 12 Prozent des gesamten Beitragsaufkommens (ohne arbeitslose Mitglieder) plus monatlich 0,05 € pro Mitglied für den Solidaritätsfonds.
10
2. Der an den Kampf- und Unterstützungsfonds abzuführende Beitragsanteil beträgt 1 Prozent des Gesamtbeitragsaufkommens.
15
3. Der für den Rechtsschutz abzuführende Beitragsanteil beträgt 5,5 Prozent des Gesamtbeitragsaufkommens.
20
4. Der für die Gemeinschaftsaufgaben Finanzausgleich und gewerkschaftliche Bildungsarbeit abzuführende Beitragsanteil beträgt in den Jahren
25
2005 - 5,00 Prozent
2006 - 4,95 Prozent
2007 - 4,90 Prozent
2008 - 4,85 Prozent
2009 - 4,80 Prozent
30
5. Der auf den Hauptvorstand entfallende Beitragsanteil beträgt 18 Prozent der Beitragseinnahmen (ohne bundesunmittelbare Mitglieder).
35
6. An die Max-Traeger-Stiftung werden monatlich pro Mitglied (ohne arbeitslose/studentische Mitglieder) 0,06 € abgeführt.
40
7. Die verbleibenden Beitragsanteile stehen den Landesverbänden zur Verfügung.
45
8. Die Landesverbände sind verpflichtet, ihre finanziellen Planungen und Entscheidungen transparent zu machen. Gegenüber dem Hauptvorstand und den anderen Landesverbänden veröffentlichen sie ihre Haushaltspläne, ihre Stellenpläne sowie ihre Jahresabschlüsse.
50
55

II. Gemeinschaftsaufgaben und Organisationsentwicklung

60

1. Gemeinschaftsaufgaben

Der im Haushalt des GEW- Hauptvorstandes eingerichtete Titel Finanzausgleich/ Gemeinschaftsaufgaben umfasst folgende Aufgaben:

65

1.1. Unterstützung von Landesverbänden

1.2. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

70

Die im Titel „Finanzausgleich / Gemeinschaftsaufgaben“ entsprechend Punkt I.4 eingestellten Mittel werden auf die Aufgaben wie folgt verteilt:

75

- Unterstützung von Landesverbänden: 68 Prozent
- Gewerkschaftliche Bildungsarbeit 32 Prozent

80

Voraussetzung für den Erhalt von Zahlungen für die Unterstützung von Landesverbänden und/oder für die gewerkschaftliche Bildung ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Transparenz gemäß I Nr. 8.

85

1.1. Unterstützung der Landesverbände

90

Aus den Mitteln des Länderfinanzausgleiches werden finanzschwache Landesverbände und die Ost-Landesverbände Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterstützt.

95

Zu den finanzschwachen Landesverbänden gehören z. Zt.:

- Bayern
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

100

105

Über die Verteilung der finanziellen Mittel entscheidet der HV auf Vorschlag der betroffenen Landesverbände.

110

Aufgabe der unterstützten LV ist, mit Hilfe der zugewendeten Mittel die Notwendigkeit

einer Unterstützung zukünftig zu überwinden bzw. zumindest zu minimieren.

115 **1.2. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit**

Die Organisation, Finanzierung und Konzeption der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

120

- Die entsprechend der Punkt II.1. zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt eingesetzt:

125

- - 25Prozent für die Koordination und für zentrale Aufgaben beim Hauptvorstand (Personal und Sachmittel)

130

- - 75Prozent für die dezentralen Maßnahmen in den Landesverbänden (Personal und Sachmittel)

135

- Über die Verwendung der Mittel entscheiden die für den jeweiligen Haushalt zuständigen Gremien des Bundes und der Länder.

140

- Diese Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Dem Hauptvorstand gegenüber muss Nachweis geführt werden.

145

- Der Hauptvorstand und die Landesverbände sind zur Kooperation verpflichtet.

2. Organisationsentwicklung

150 Die Finanzierung des Prozesses der Organisationsentwicklung wird wie folgt realisiert:

155 Für den Prozess der Organisationsentwicklung wird ein Finanzvolumen von jährlich 0,5 Prozent bezogen auf die Beitragseinnahmen der Gesamtorganisation in den Jahren 2006 – 2009 zur Verfügung gestellt.

160

Dieser Betrag wird je zur Hälfte vom Hauptvorstand und von den Landesverbänden auf der Grundlage ihrer Beschlüsse aufgebracht.

Aus diesen Mitteln werden finanziert:

165

- a) Organisationsentwicklungsprozess der Gesamtorganisation

170 b) Maßnahmen der Organisationsentwicklung auf der Grundlage der Kooperation zwischen einzelnen Landesverbänden und der Bundesorganisation

175 c) Finanzierung des Organisationsentwicklungsprozesses der einzelnen Länder bzw. Kooperationsprojekte zwischen einzelnen Landesverbänden

180 Über Vorhaben nach a) und b) beschließt der Hauptvorstand.

III. Finanzierung des Rechtsschutzes

185 1. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Gliederungen der GEW. Sie umfasst die Leistungen der Landesverbände für die Arbeit der Landesrechtsschutzstellen, die Leistungen des Hauptvorstandes für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz (inkl. Geschäftsstelle), für die externe Rechtsvertretung, für die zu übernehmenden Kosten der Gegenseite, für die Gerichtskosten und für notwendige weitere Verfahrenskosten.

190
195
200 2. Die Finanzierung des Aufwandes für die Landesrechtsschutzstellen regeln die Landesverbände mit ihrem Landeshaushalt. Dazu erhalten die Landesverbände einheitlich je 0,1 Prozent (Bremen und Saarland 0,05 Prozent) insgesamt 1,5 Prozent des Gesamtbeitragsaufkommens als Zuschuss (vergleiche I.3.)

205
210 3. Der Aufwand für die Bundesrechtsschutzstelle (Personal- und Sachkosten) wird im Rahmen des Haushaltes des Hauptvorstandes finanziert.

215
220 4. Die Finanzierung der Kosten für externe Rechtsvertretung, die zu übernehmenden Kosten der Gegenseite, die Gerichtskosten und die notwendigen weiteren Verfahrenskosten (z. B. Rechtsgutachten) erfolgt durch einen Rechtsschutzfonds, der im Rahmen des Haushaltes des Hauptvorstands separat geführt wird. Die Rechts-

225 schutzrückstellung ist Bestandteil dieses Fonds. Die Zuflüsse dieses Rechtsschutzfonds setzten sich wie folgt zusammen:

230 4.1. 4 Prozent des Gesamtbeitragsaufkommens (nach I.3.)

4.2. Zinserträge aus der Anlage der Rechtsschutzrückstellung

4.3. Rechtspolitische Umlage der Gewerkschaften

235 5. Nicht verbrauchte Mittel nach den Ziffern 4.1. - 4.3. werden der Rechtsschutzrückstellung zugeführt. Reichen die Mittel gemäß Ziffer 4.1. - 4.3. zur Finanzierung nicht aus, so erfolgt die
240 Deckung aus der Rechtsschutzrückstellung.

245 6. Aufwendungen die in direktem Zusammenhang mit dem Rechtsschutz stehen, jedoch über die beschriebenen Aufgaben aus Ziffer 4 hinausgehen, können in Ausnahmefällen aus dem Rechtsschutzfonds finanziert werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Hauptvorstandes.
250

255 7. Die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für den Rechtsschutz ist im Interesse der Gesamtorganisation sicherzustellen. Auf der Grundlage ausführlicher Analysenwerte aus der Rechtsschutzdatenbank entwickelt die Bundesstelle für Rechtsschutz entsprechende Prüfkriterien. In Fortschreibung der Richtlinie für den
260 Rechtsschutz legt der HV bis 2006 die erforderlichen Steuerungsinstrumente fest. Die Bundesstelle für Rechtsschutz berichtet dem HV jährlich über die Entwicklung des
265 Rechtsschutzes und der Rechtsschutzkosten sowie über die Wirksamkeit der entwickelten Steuerungsinstrumente.
270

IV. Kampf- und Unterstützungsfonds

275 1. Zum Zwecke der Finanzierung von Tarifvorhaben und Vorhaben zu koalitionsrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen zugunsten Dritter ein-

280 schließlich darauf ausgerichteter Ak-
tionen und Arbeitskämpfe wird ein
Kampf- und Unterstützungsfonds un-
terhalten.

285 2. Die Zuführung wird gemäß Ziffer I/2
geregelt.

290 3. Die Entnahme von Mitteln aus dem
Kampf- und Unterstützungsfonds für
Maßnahmen gemäß Ziffer IV/1 er-
folgt gemäß einer durch den Haupt-
vorstand mit Zweidrittelmehrheit der
Mitglieder zu beschließenden Richt-
linie. Über Ausnahmen der Zweckbe-
stimmung entscheidet der
Hauptvorstand ebenfalls mit Zwei-
drittelmehrheit der Mitglieder.

295 4. Beschlüsse des Gewerkschaftstages zur
Entnahme von Mitteln aus dem
Kampf- und Unterstützungsfonds
300 bleiben von diesen Grundsätzen un-
berührt.

V. Haushalt

305 1. Gemäß diesen Grundsätzen der
Haushaltspolitik und der Haushalts-
und Kassenordnung beschließt der
Hauptvorstand den Jahreshaushalt.

310 2. Die Personalkosten beim Hauptvor-
stand - mit Ausnahme der Personal-
stellen, die aus den Gemeinschafts-
aufgaben erwachsen, sollen spätestens
315 2007 nicht mehr als 50 Prozent der
anteiligen Beitragseinnahmen betra-
gen.

320 3. Der Stellenplan ist Anlage zum
Haushalt.

VI. Inkrafttreten

325 Soweit nichts anderes angegeben ist, treten
diese Grundsätze zum 1.1.2006 in Kraft.

Beschlossen am 27. April 2005